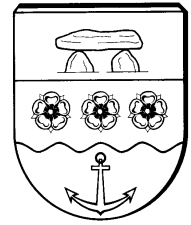


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.04.2019

Nr. 8

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
174 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	133	184 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Gebkenjans, Spahnharrenstätte; Betriebsstandort: Lähden	137
175 Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland	133	185 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gebkenjans, Spahnharrenstätte	137
176 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Emsland zugelassenen Taxen vom 15.12.1997, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung vom 13.10.2014 zur Änderung der Verordnung	134	186 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jens Hempen, Rhede	137
177 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Giegel-Aa“	134	187 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd u. Helena Kuper GbR, Dersum	138
178 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gemeinde Dörpen, Dörpen	135	188 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Beate Langels, Bawinkel	138
179 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bernhard Meyer, Schapen	135	189 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Möller, Löningen; Betriebsstandort: Rastdorf	138
180 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Prowind GmbH, Osna-brück	135	190 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Trecksler, Lehe	139
181 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Schmitz Agrarenergie GmbH & Co. KG, Papenburg	136	191 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilken, Hans-Hermann, Stavern	139
182 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma wpd Windpark Nr. 519 GmbH & Co. KG, Bremen	136		
183 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Cloppenburg, Lehe	136	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
		192 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2019	139

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
193	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2019	140	206	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpfe“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	149
194	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2019	141	207	Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ der Gemeinde Messingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	149
195	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2019	142	208	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2019	150
196	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2019	143	209	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2019	151
197	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2019	143	210	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Papenburg	152
198	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 10-02/2 „Raken Ortskern – 2. Änderung“, Ortsteil Raken	144	211	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2019	152
199	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haren (Ems)	145	212	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbbergen; 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortskern Süd“	153
200	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2019	145	213	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbbergen; Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Straße, Franz-Schratz-Straße, Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“	154
201	Bekanntmachung der Gemeinde Lahn; Bebauungsplan Nr. 12 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße II“	146	214	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	154
202	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Westlich des Cheruskerweges“	147	215	Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestr. 1, 49751 Sögel, als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel	155
203	Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Sophienplatz und Umgehungsstraße (B 70) beiderseits der Straße Auf der Herrschwiese“	147	216	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2019	155
204	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödike“	148			
205	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Teilgebiet I Westlich des Cheruskerweges	148			

	Inhalt	Seite
217	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 „Westlich der Umgehungsstraße“ – 1. Änderung	156
218	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich der Rheiner Straße – Teil II“	156
219	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2019	157
220	Hundesteuer-Satzung der Gemeinde Wipplingen	157
C.	Sonstige Bekanntmachungen	
221	Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden v. 04.03.2019 – H43.063.07/99/EMD18-026-01; Feststellung gem. § 5 UVPG (DAA Dörtelort GmbH & Co. KG)	160

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

174 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Donnerstag, dem 25.04.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 20.02.2019
 5. Breitbandausbau im Emsland;
 - a) Zwischenbericht zu den ersten Breitbandausbauprojekten
 - b) Neues Förderprojekt
 - c) Kosten und Finanzierung
 6. Aktion "Spurwechsel – Vier Wochen ohne Auto" zur Förderung eines Bewusstseinswandels zugunsten umweltverträglicher Mobilität im Emsland
 7. 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V. / Anpassung der Kreiszuwendung zu den Betriebskosten
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 11.04.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

175 Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland

Die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 10. April 2019 für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland am 26. Mai 2019 zugelassenen Wahlvorschläge mache ich hiermit gemäß §§ 45 a, 28 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes bekannt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach § 45 e Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes.

- | | |
|---|------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Burgdorf, Marc André
Geburtsjahr: 1972
Volljurist, Kreisrat
Meppen
Schulstraße 10
Christlich Demokratische Union Deutschlands
in Niedersachsen | CDU |
|---|------------|

2. Gattung, Vanessa **SPD**
 Geburtsjahr: 1989
 Gerontologin
 Papenburg
 Splitting links 41
Sozialdemokratische Partei Deutschlands

3. Hennekes, Georg
 Geburtsjahr: 1955
 Diplom Umweltingenieur,
 selbstständiger Berater
 Meppen
 Lammersfelder Straße 28
Einzelwahlvorschlag Hennekes

Meppen, 10.04.2019

DER KREISWAHLLEITER
 des Landkreises Emsland
 gez. Gerenkamp

176 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Emsland zugelassenen Taxen vom 15.12.1997, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung vom 13.10.2014 zur Änderung der Verordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Emsland am 01.04.2019 die nachstehende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Fahrpreise, Zuschläge, Wartegeld) wird in den Absätzen 2, 4 und 6 wie folgt geändert:

(2) Der Grundpreis beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr | 5,50 Euro |
| b) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen | 6,00 Euro |

In dem Grundpreis ist die Fahrleistung für die ersten 1.000 m oder eine Wartezeit von 220 sek. (werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr) bzw. 253 sek. (werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) enthalten.

(4) Das Entgelt für die ersten 1.000 m ist im Grundpreis enthalten.
 Das Entgelt für jede darüber hinaus besetzt gefahrene Wegstrecke beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) werktags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr | |
| von 1.001 m bis 3.000 m je 50 m gefahrene Wegstrecke (das entspricht 2,00 Euro je Kilometer) | 0,10 Euro |
| ab 3.001 m je 55,56 m (das entspricht 1,80 Euro je Kilometer) | 0,10 Euro |

- | | |
|---|-----------|
| b) werktags von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen | |
| von 1.001 m bis 3.000 m je 43,48 m gefahrene Wegstrecke (das entspricht 2,30 Euro je Kilometer) | 0,10 Euro |
| ab 3.001 m je 47,62 m gefahrene Wegstrecke (das entspricht 2,10 Euro je Kilometer) | 0,10 Euro |
| (6) Für die Wartezeit wird je angefangene 11 Sekunden berechnet (Wartegeld). Das entspricht 32,70 Euro je Stunde. | 0,10 Euro |

Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers.

Artikel II

Die Änderungsverordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Meppen, 01.04.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
 Landrat

177 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Giegel-Aa“

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Giegel-Aa“ hat in der Verbandssitzung am 20.03.2019 die nachfolgenden Änderungen der Verbandssatzung beschlossen.

§ 16, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Für den Vorstand wird eine Vertretung aus insgesamt drei Personen gewählt.“

§ 17, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.“

Die vorstehenden Satzungsänderungen des Wasser- und Bodenverbandes „Giegel-Aa“ werden gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Meppen, 08.04.2019

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat
 Aufsichtsbehörde für
 Wasser- und Bodenverbände
 In Vertretung
 Kopmeyer

178 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gemeinde Dörpen, Dörpen

Die Gemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, plant die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes "Ahlen-Steinbild-Fresenburg" sowie die Beseitigung eines Gewässers durch den Umbau eines vorhandenen Grabenabschnittes zu einem Rückhaltegraben im Zuge der Erschließung des Wohnbaugebietes "Erweiterung östl. der Wittefehnstraße" (B-Plan Nr. 80) der Gemeinde Dörpen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum NUVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 10.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

179 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bernhard Meyer, Schapen

Herr Bernhard Meyer, Kolpingstr. 4, 48480 Schapen, beantragt nach § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf dem Flurstück 51/1, Flur 4 der Gemarkung Schapen den Neubau eines Bullenstalls mit 306 Plätzen sowie die Erhöhung der Tierplätze in den zwei vorhandenen Bullenställen von je 270 auf je 306 Plätze. Die Gesamtanlage verfügt nach der Erweiterung über 918 Bullenplätze. Neben der geplanten Stallung wird der Neubau einer Strohlager- und Maschinenhalle, der Neubau von zwei Fahrhiloplatzen, der Neubau eines Schmutzwasserbehälters (75 m³) sowie für die Errichtung von 3 Futtersilos (je 25 m³) beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44-2549) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 01.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

180 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Prowind GmbH, Osnabrück

Mit Bescheid vom 09.04.2019 wurde der Antragstellerin, der Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V-126 HTq mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Gesamthöhe von 229 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Leistung von 3,6 MW auf dem Grundstück Flur 59, Flurstück 13 der Gemarkung Sögel erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.04.2019 bis zum 29.04.2019 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden. Zudem kann der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 09.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

181 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Schmitz Agrarenergie GmbH & Co. KG, Papenburg

Die Schmitz Agrarenergie GmbH & Co. KG, Gutshofstraße 207, 26871 Papenburg, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Papenburg, Flur 40, Flurstücke 5/10 und 5/9 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer Biogasanlage durch Errichtung eines Flex-BHKW (360 kW elektrische Leistung, 847 kW Feuerungswärmeleistung (FWL)) inklusive Anpassung der Gastechnik, hydraulischer Optimierung der Wärmeanbindung durch einen 200 m³ Pufferspeicher sowie Anbindung an das öffentliche Stromnetz durch einen Austausch der vorhandenen Trafo-Station. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Gesamtkapazität von 500 kW elektrische Leistung, 1.497 kW FWL und 946.402 Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 08.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

182 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma wpd Windpark Nr. 519 GmbH & Co. KG, Bremen

Mit Bescheid vom 03.04.2019 wurde der Antragstellerin, der Firma wpd Windpark Nr. 519 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 3.6-137 mit einer Nabenhöhe von 164,5 m, einer Gesamthöhe von 233 m, einem Rotordurchmesser von 137 m und einer Leistung von 3,63 MW als Erweiterung des Windparks Salzbergen auf dem Grundstück Flur 19, Flurstück 44 der Gemarkung Holsten erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.04.2019 bis zum 29.04.2019 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden. Zudem kann der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 03.04.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

183 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Cloppenburg, Lehe

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.02.2019	
Betreiber	Cloppenburg & Westermann GbR Johannes Cloppenburg
	Devermühlen 10 26892 Lehe
Betriebsstandort (Adresse)	Devermühlen 10 26892 Lehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.02.2022	

184 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Gebkenjans, Spahnharrenstätte; Betriebsstandort: Lähden

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.02.2019	
Betreiber	Gebkenjans Geflügelmast Hülshook 2 49751 Spahnharrenstätte
Betriebsstandort (Adresse)	Riehen 29 49774 Lähden
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.02.2022	

185 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gebkenjans, Spahnharrenstätte

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.02.2019	
Betreiber	Stall 1: H + H Gebkenjans Hähnchenmast GbR Stall 2: M & H Gebkenjans GbR Hülshook 2 49751 Spahnharrenstätte
Betriebsstandort (Adresse)	Hülshook 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.02.2022

186 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jens Hempen, Rhede

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.03.2019	
Betreiber	Hempen, Jens Schafdrift 9 26899 Rhede
Betriebsstandort (Adresse)	Schafdrift 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.2.1 Jungehennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.03.2022	

187 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd u. Helena Kuper GbR, Dersum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.02.2019	
Betreiber	Gerd & Helena Kuper GbR Emsstr. 3 26906 Dersum
Betriebsstandort (Adresse)	Colloepsweg 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.02.2022	

188 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Beate Langels, Bawinkel

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.03.2019	
Betreiber	Stall 1 + 2: Hans-Peter Langels Stall 5: Beate Langels Stall 6: Hans-Peter und Beate Langels GbR Mosslinger Weg 18 49844 Bawinkel
Betriebsstandort (Adresse)	Mosslinger Weg 18 49844 Bawinkel
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.03.2021

189 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Möller, Löningen; Betriebsstandort: Rastdorf

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.03.2019	
Betreiber	A & L Möller GmbH (Stall 1 & 2) Möller Vermietungs GmbH & Co. KG (Stall 3) Kreuzstraße 4 49624 Löningen
Betriebsstandort (Adresse)	Nord-Süd-Straße 26901 Rastdorf
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.03.2021	

190 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Trecksler, Lehe

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.02.2019	
Betreiber	Heinz Trecksler Dorfstr. 33a 26892 Lehe
Betriebsstandort (Adresse)	Hötkepoal 26892 Lehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.02.2022	

191 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilken, Hans-Hermann, Stavern

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.02.2019	
Betreiber	HHD Wilken GbR (Stall 1 & 2) HHM Wilken GbR (Stall 3 & 4) Johann Hermann Wilken LVG (Stall 4, 6 & 7) Ringstraße 6 49777 Stavern
Betriebsstandort (Adresse)	Ossenbrauksweg 9 49777 Stavern
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.02.2022

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

192 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in der Sitzung am 18.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.639.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.734.500 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 57.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.528.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.395.100 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 468.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.655.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.996.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.052.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 421.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Bawinkel, 18.03.2019

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2019 bis 26.04.2019 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2 in 49844 Bawinkel, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Bawinkel, 10.04.2019

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

193 Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.804.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.237.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.726.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.160.700 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 691.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.872.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 900.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 46.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.318.300 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.079.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 287.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v. H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG | 30.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG | 10.000,00 Euro |
| c) § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| d) § 12 I KomHKVO | 15.000,00 Euro |
| e) § 19 IV 1 KomHKVO | 2.500,00 Euro |
| f) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Beesten, 18.02.2019

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 29.03.2019 – Az.: 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 15.04.2019 bis 25.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 01.04.2019

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

194 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.491.000 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.465.100 € |

- | | |
|--|-----------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 111.000 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.415.000 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.161.900 € |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit
 144.100 € |

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit
 729.500 € |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
 378.300 € |

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
 46.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.937.400 € |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.937.400 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 378.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 235.833 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 341 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 347 v. H. |

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Klein Berßen, 26.02.2019

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Hinrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 21.03.2019 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.04.2019 bis zum 26.04.2019 in der Gemeinde Klein Berßen, in 49777 Klein Berßen, Am Jugendheim 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 27.03.2019

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

195 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	746.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	656.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	677.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	558.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	423.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	512.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.100.400 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.113.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 112.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 21.11.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	330 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Breddenberg, 19.02.2019

GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.04.2019 bis 26.04.2019 im Büro der Gemeinde Breddenberg, Hauptstraße 25 in 26897 Breddenberg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Breddenberg, 10.04.2019

GEMEINDE BREDDENBERG
Der Bürgermeister

196 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dersum in der Sitzung am 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.982.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.738.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	49.600 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.703.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.490.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	202.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.165.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.906.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.665.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dersum, 21.02.2019

GEMEINDE DERSUM

Coßmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.04.2019 bis 25.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dersum, 29.03.2019

GEMEINDE DERSUM
Der Bürgermeister

197 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 28.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.350.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.334.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.293.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.328.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	226.200,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	664.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.520.000,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.999.700,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 215.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H
2. Gewerbesteuer 330 v. H

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.500,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 1.500,00 € je Einzelfall.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, bei denen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich wird, beträgt 300.000,00 €.

Herzlake, 28.02.2019

GEMEINDE DOHREN

Dieker
Bürgermeister

Pleus
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 18.04.2019 bis einschließlich zum 30.04.2019 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 28.03.2019

GEMEINDE DOHREN
Der Gemeindedirektor

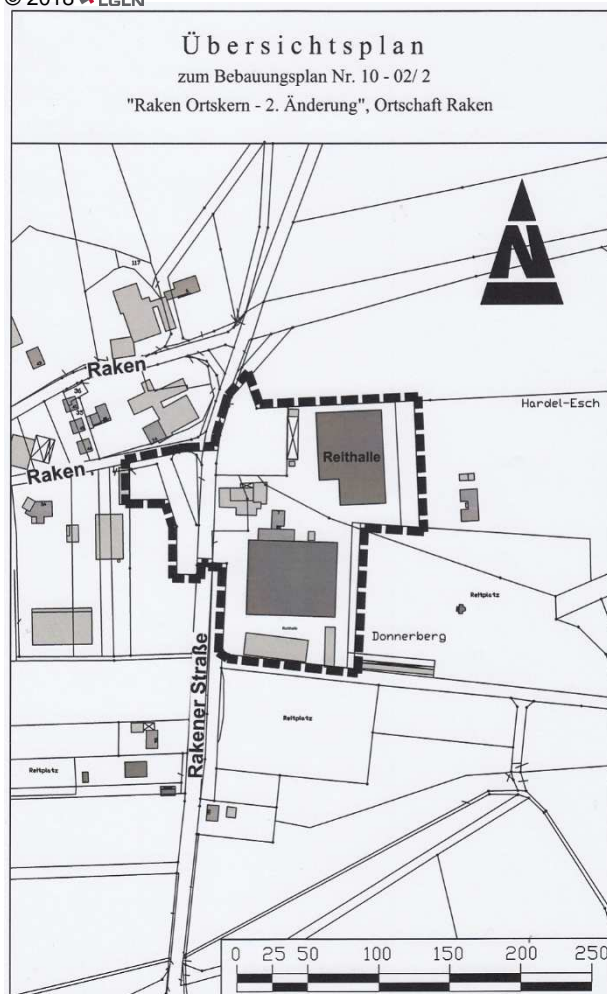
198 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 10-02/2 „Raken Ortskern – 2. Änderung“, Ortsteil Raken

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 18.12.2018 den Bebauungsplan „Raken Ortskern – 2. Änderung“, Ortsteil Raken, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2018 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 02.04.2019

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

199 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 28.03.2019 die folgende 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haren (Ems) vom 03.11.2011 beschlossen:

I.

1. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 Euro. Näheres regelt eine Richtlinie über Aufgaben und Rechtsstellung des Behindertenbeauftragten.

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

3. § 14 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haren (Ems) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und über Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte in der Stadt Haren (Ems) vom 22.04.2003 außer Kraft.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 02.04.2019

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

200 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 28.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.443.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.160.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	18.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	13.100 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.013.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.938.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	468.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.556.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	6.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.482.000 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.501.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 28.02.2019

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 29.03.2019 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

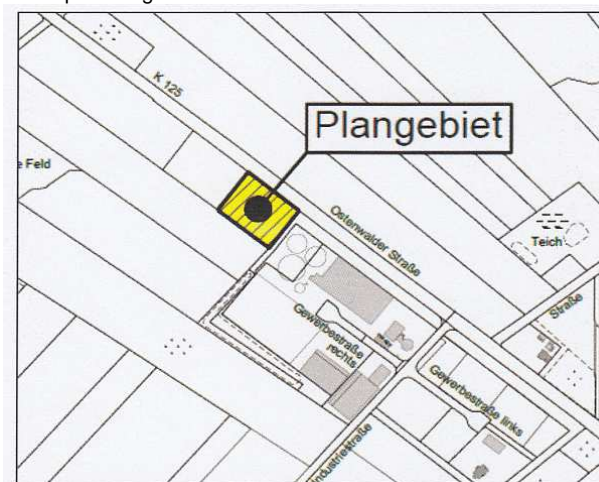
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.04.2019 bis 25.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kluse, 04.04.2019

GEMEINDE KLUSE
Der Bürgermeister

201 Bekanntmachung der Gemeinde Lahn; Bebauungsplan Nr. 12 "Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße II"

Der Rat der Gemeinde Lahn hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 12 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße II“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Ostenwalder Straße II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostenwalder Straße II“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Lahn, Ahmsener Straße 8, 49757 Lahn, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, Zimmer 14, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsicht aus. Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de>Bürger>Bürgerservice>Bauleitplanung (rechtskräftig)>Bebauungspläne>Gemeinde Lahn eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lahn geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

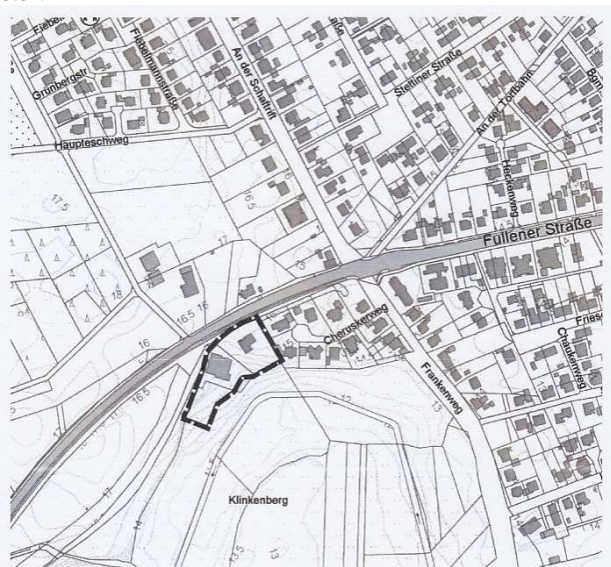
Lahn, 05.04.2019

GEMEINDE LAHN
Der Bürgermeister

202 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Westlich des Cheruskerweges“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 37.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Westlich des Cheruskerweges“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Westlich des Cheruskerweges“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 37.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Westlich des Cheruskerweges“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

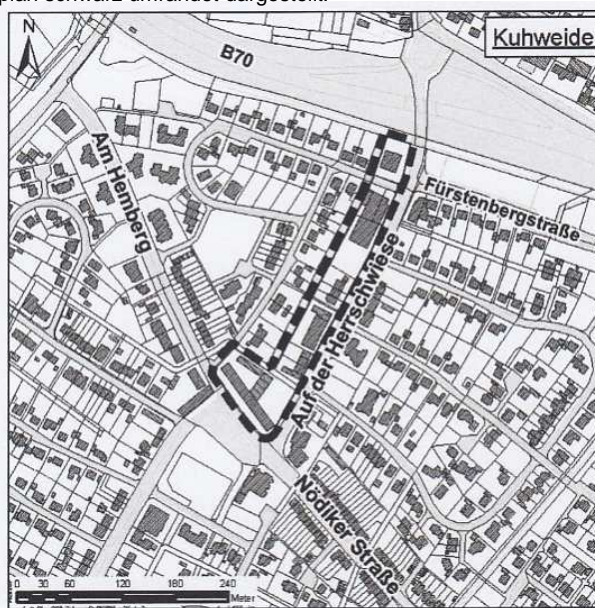
Meppen, 09.04.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

203 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Sophienplatz und Umgehungsstraße (B 70) beiderseits der Straße Auf der Herrschwiese“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Sophienplatz und Umgehungsstraße (B 70) beiderseits der Straße Auf der Herrschwiese“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Sophienplatz und Umgehungsstraße (B 70) beiderseits der Straße Auf der Herrschwiese“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Sophienplatz und Umgehungsstraße (B 70) beiderseits der Straße auf der Herrschwiese“ kann gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften der §§ 17 (Geltungsdauer der Veränderungssperre) und 18 (Entschädigung bei der Veränderungssperre) BauGB wird hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

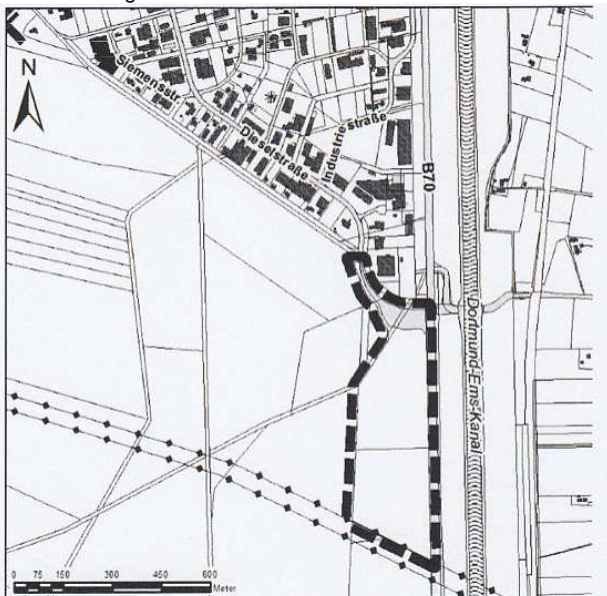
Meppen, 09.04.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

204 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödike“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödike“ nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödike“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 94.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet Nödike“ nebst Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

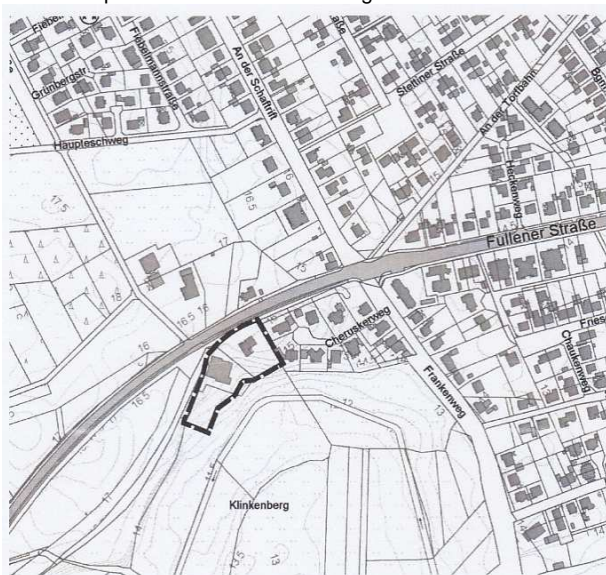
Meppen, 09.04.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

205 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Teilgebiet I Westlich des Cheruskerweges

Die vom Rat der Stadt Meppen am 13.09.2018 beschlossene 118. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Teil I Westlich des Cheruskerweges nebst Begründung mit Umweltbericht wurde dem Landkreis Emsland gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt. Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 12.03.2019 (Az.: 65-610-301-01/118) die 118. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Teilgebiet I Westlich des Cheruskerweges nebst Begründung mit Umweltbericht genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 118. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 118. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meppen – Teilgebiet I Westlich des Cheruskerweges nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 118. Änderung zum Flächennutzungsplan – Teilgebiet I Westlich des Cheruskerweges der Stadt Meppen wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

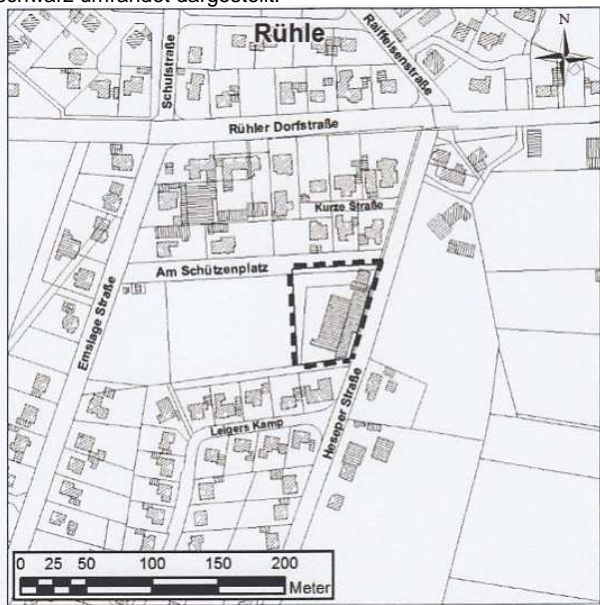
Meppen, 09.04.2019

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

206 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpfe“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpfe“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und Begründung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpfe“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpfe“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 09.04.2019

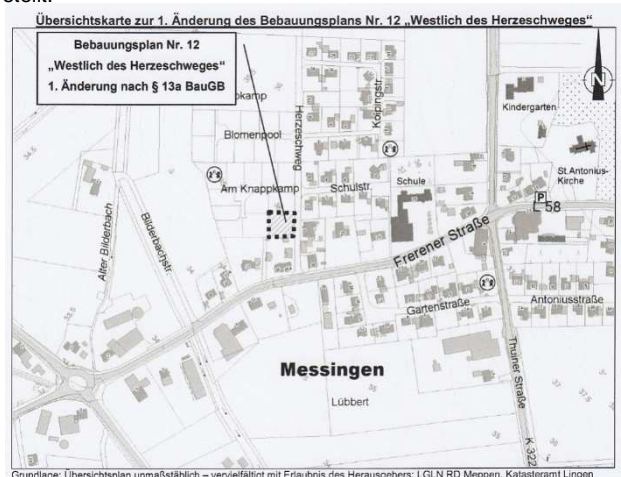
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

207 Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ der Gemeinde Messingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Messingen hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ mit der textlichen Festsetzung sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Messingen Flur 17 Flurstück 3/12 westlich des Herzeschweges zur Größe von 1.100 m² und ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



Grundlage: Übersichtsplan unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN RD Meppen, Katasteramt Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ mit der textlichen Festsetzung sowie die Begründung liegen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Gemeindebüro in Messingen, Frerener Straße 12, 49832 Messingen, während der Öffnungszeiten (mittwochs von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich des Herzeschweges“ mit der textlichen Festsetzung sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Messingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Messingen, 28.03.2019

GEMEINDE MESSINGEN
Der Bürgermeister

208 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubürger für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neubürger in der Sitzung am 13.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.549.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.476.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.469.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.153.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.121.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.664.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.590.500 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.833.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neubürger, 13.02.2019

GEMEINDE NEUBÜRGER

Müller
Bürgermeister

Langen
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 02.04.2019 –202– erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.04.2019 bis 25.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neubürger, 09.04.2019

GEMEINDE NEUBÜRGER
Der Gemeindedirektor

209 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	864.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	805.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	13.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	743.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	730.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	241.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	126.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	984.800 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	869.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neulehe, 27.02.2019

GEMEINDE NEULEHE

Gansefort
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.04.2019 bis 25.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 09.04.2019

GEMEINDE NEULEHE
Der Bürgermeister

210 Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Papenburg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für alle Schulen in städtischer Trägerschaft und legt auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes für die einzelnen Schulen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen fest.
- (2) Ausnahmegenehmigungen zum Besuch einer anderen als der nach diesen Bestimmungen zuständigen Schule können im Einzelfall nur nach Maßgabe der hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden.

§ 2

Schulkindergärten

- (1) Die Stadt Papenburg ist Träger von Schulkindergärten, die an die Grundschulen Amandusschule und Kirchscheule angegliedert sind. Für diese Schulkindergärten werden keine verbindlichen Schulbezirke festgesetzt.
- (2) Die Verteilung der schulpflichtigen Kinder, für die die Notwendigkeit des Besuches eines der Schulkindergärten festgestellt wurde, erfolgt seitens der Schulbehörde im Einvernehmen mit den Schulleiter/innen und dem Schulträger mit der Maßgabe, eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Kapazitäten zu erhalten.

§ 3

Grundschulen

- (1) Die Stadt Papenburg ist Träger der nachstehend aufgeführten Grundschulen für Schüler/innen aller Bekenntnisse:
 - Grundschule Amandusschule
 - Grundschule Dieckhausschule
 - Grundschule Kirchscheule
 - Grundschule Michaelschule
 - Grundschule Mittelkanalschule
 - Grundschule Mühlenschule
 - Grundschule Splittingschule
 - Grundschule Waldschule
- (2) Die Schulbezirke für diese Grundschulen sind in der Anlage schematisch dargestellt. Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirks-Gesamtplan, der bei der Stadt Papenburg im Fachdienst Schule/Familie während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 4

Oberschulen

- (1) Die Stadt Papenburg ist Träger der Oberschulen Heinrich-Middendorf-Oberschule Aschendorf und der Oberschule Heinrich-von-Kleist-Schule Papenburg.
- (2) Der Schulbezirk der Heinrich-Middendorf-Oberschule Aschendorf ist identisch mit dem Schulbezirk der Grundschule Amandusschule.

(3) Der Schulbezirk der Oberschule Heinrich-von-Kleist-Schule Papenburg setzt sich aus den Schulbezirken der übrigen Grundschulen zusammen.

(4) Für die Schüler/innen, die in den Schulbezirken der Grundschule Splitting-, Wald- und Michaelschule wohnen, ist nach Maßgabe der mit dem Bistum Osnabrück getroffenen Vereinbarung vom 11.05.1977 die Oberschule der Konkordatschule Michaelschule zuständig. Sofern die Schüler/innen diese Schule nicht besuchen wollen, gehören sie zum Schulbezirk der Oberschule Heinrich-von-Kleist-Schule. Unter diese Zuordnung zur Konkordatschule Michaelschule fallen ausdrücklich auch die Schüler/innen des Baugebietes „Wohnen zwischen Bethlehem/Splitting und Rheiderlandstr.“, das im Primärbereich der Grundschule Dieckhausschule zugeordnet ist.

§ 5

Anlagen

Die Anlage (schematische Darstellung der Schulbezirksgrenzen) sowie der bei der Stadt Papenburg/Sachgebiet Schulen und Sport ausliegende Schulbezirks-Gesamtplan sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.08.2019 in Kraft. Die Satzung vom 11.12.2008 tritt hiermit außer Kraft.

Papenburg, 21.06.2018

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

1 Anlage zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Papenburg

– Siehe Karte auf Seite 161

211 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.728.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.626.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	425.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.181.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.659.600 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.811.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.106.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.550.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.543.200 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.789.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.550.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 21.02.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.03.2019 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 02.05.2019 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 24, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 08.04.2019

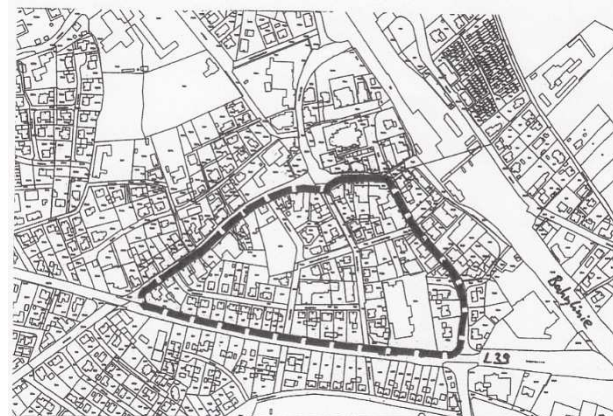
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

212 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortskern Süd“

Bekanntmachung

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 18.03.2019 (Az: 65-610-414-01/57) die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 13.12.2018 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus, Bauamt, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 04.04.2019

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

213 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttofer Straße, Franz-Schratz-Straße, Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttofer Straße, Franz-Schratz-Straße, Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 25, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

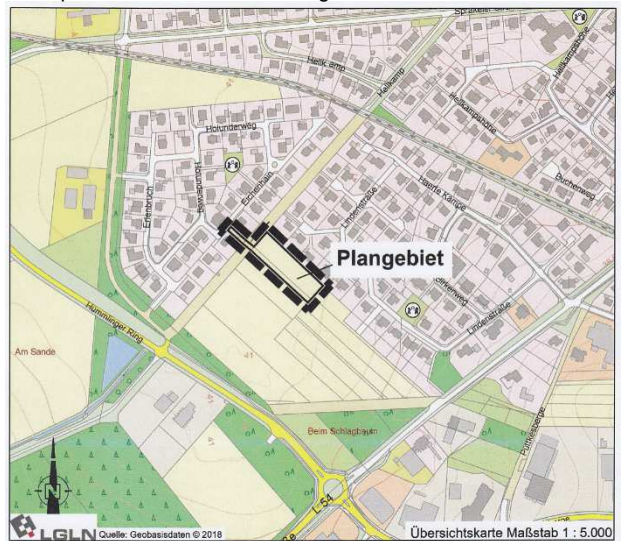
Salzbergen, 04.04.2019

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

214 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 86 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 03.04.2019

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

215 Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestr. 1, 49751 Sögel, als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 beschlossen, die Gebühr für die Schlacht tier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen mit Wirkung vom 01. Januar 2019 auf 1,31 € pro Schwein festzulegen.

Im Übrigen bleibt das Gebührenverzeichnis in der bisherigen Fassung unverändert.

Sögel, 03.04.2019

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

216 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in der Sitzung am 12.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.367.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.367.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	156.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.296.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.372.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	334.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.020.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	265.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	64.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.895.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.457.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 265.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 216.066 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	341 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	347 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000 €.

Spahnharrenstätte, 12.02.2019

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timpker
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 21.03.2019 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.04.2019 bis zum 26.04.2019 in der Gemeinde Spahnharrenstätte, 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

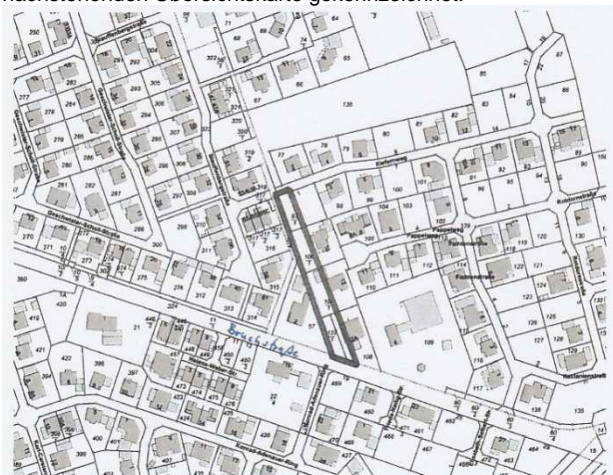
Spahnharrenstätte, 27.03.2019

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

217 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 „Westlich der Umgehungsstraße“ – 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 03.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 92 „Westlich der Umgehungsstraße“ – 1. Änderung einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 92 „Westlich der Umgehungsstraße“ – 1. Änderung einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 92 „Westlich der Umgehungsstraße“ – 1. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

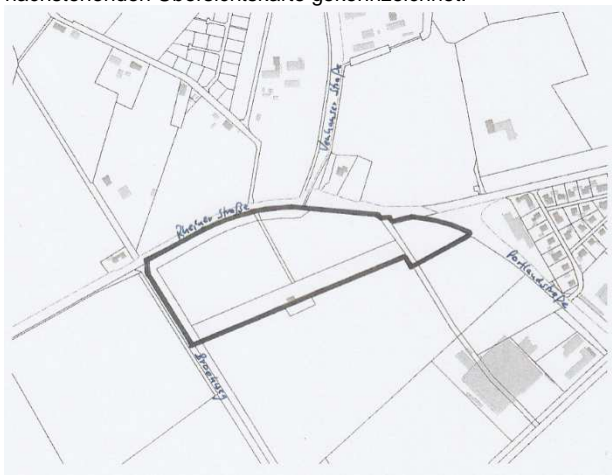
Spelle, 05.04.2019

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

218 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich der Rheiner Straße – Teil II“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 03.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 93 „Südlich der Rheiner Straße – Teil II“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der schalltechnischen Untersuchung, der Baugrunduntersuchung und des wassertechnischen Konzeptes gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Südlich der Rheiner Straße – Teil II“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der schalltechnischen Untersuchung, der Baugrunduntersuchung und des wassertechnischen Konzeptes liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93 „Südlich der Rheiner Straße – Teil II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 05.04.2019

GEMEINDE SPELLE
Der Bürgermeister

219 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 06.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	2.810.300 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.398.600 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	240.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	315.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.623.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.488.400 Euro
	Saldo	134.800 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.327.000 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.224.800 Euro
	Saldo	- 1.897.800 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.579.300 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	88.600 Euro
	Saldo	1.490.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.529.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.801.800 Euro
	Gesamtsaldo	- 272.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.579.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 437.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Vrees, 06.03.2019

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 10.04.2019 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2019 – 26.04.2019 im Büro der Gemeinde Vrees und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 10.04.2019

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

220 Hundesteuer-Satzung der Gemeinde Wip-pingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze (NKomVG) i. d. F. v. 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), hat der Rat der Gemeinde Wip-pingen in seiner Sitzung am 14.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Hundehalter/-in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	36,00 €
b) für den zweiten Hund	60,00 €
c) für jeden weiteren Hund	108,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	600,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) sowie gefährliche Hunde werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie Diensthunden nach ihrem Dienste;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Inhaber eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind. Soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (4) Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (5) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (6) Für gefährliche Hunde i. S. v. § 3 Abs. 2 werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerbegünstigungen nicht gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs.1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandekommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Bei nicht fristgerechter Abmeldung (entgegen § 8 Abs. 2) jedoch erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Stadt von dem Abmeldegrund Kenntnis erlangt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8
Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes oder der Hunde anzugeben. Bei der Anmeldung sind die im standardisierten Anmeldeformular vorgesehenen Angaben nach §§ 3 – 7 NHundG zu beachten.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Für angemeldete Hunde werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit i. S. v. § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht anzeigt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wippingen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen bei der Gemeinde Wippingen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung und zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.02.1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Wippingen, 14.03.2019

GEMEINDE WIPPINGEN

Gerdas
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

221 Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden v. 04.03.2019 – H43.063.07/99/EMD18-026-01; Feststellung gem. § 5 UVPG (DAA Dörtelort GmbH & Co. KG)

Die DAA Dörtelort GmbH & Co. KG, Ahmsener Straße 26, 49774 Lähden, hat mit Schreiben vom 17.04.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW - Anlage am Standort Schillerberg, 49774 Lähden, Gemarkung Lähden, Flur 20, Flurstücke 110/85 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

1 Anlage zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Papenburg (Amtsblatt des LK EL Nr. 8/2019 vom 15.04.2019, Lfd-Nr.: 210, Seite 152)

